

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 26. November 2009**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. November 2009 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 27. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der WBV erhebt zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngroße des installierten Wasserzählers und beträgt einschließlich Mehrwertsteuer von 7 % pro Monat

Nenddurchfluss (Qn) m ³ /h	Grundgebühr je Monat
bis 5	6,84 EUR (= 6,39 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,45 EUR)
größer 5 bis 12	10,26 EUR (= 9,59 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,67 EUR)
größer 12 bis 20	17,10 EUR (= 15,98 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 1,12 EUR)
größer 20 bis 50	27,35 EUR (= 25,56 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 1,79 EUR)
größer 50 bis 80	34,20 EUR (= 31,96 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 2,24 EUR)
größer 80	44,45 EUR (= 41,54 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 2,91 EUR)

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,23 EUR einschließlich Mehrwertsteuer (= 1,15 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,08 EUR).“

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohr beträgt 1,66 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Kubikmeter (= 1,55 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,11 EUR). Die Mindestmengengebühr beträgt 8,43 EUR einschließlich Mehrwertsteuer (= 7,88 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,55 EUR). Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 11,76 EUR einschließlich Mehrwertsteuer (= 10,99 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,77 EUR). Der WBV ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 250,00 EUR je entliehenem Standrohr zu erheben.

4. § 18 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr wird auf der Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Erhebungsjahres jeweils im laufenden Erhebungsjahr festgesetzt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 26. November 2009

Fritz Greve
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 20. November 2009 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.